

## - Amtliche Bekanntmachung -

### Mitteilung nach § 5 UVPG über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

**Vorhaben: Rückbau der Wehranlage mit Herstellung der Durchgängigkeit an der Kleinwasserkraftanlage T 59 am Reichenbach, Gemarkung Unterreichenbach, Flst. 374/3, 269**

**Antragsteller: Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH, Herzogstr. 6A, 70176 Stuttgart**

Die Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH hat beim Landratsamt Calw, Untere Wasserbehörde, Antragsunterlagen hinsichtlich der Herstellung der Durchgängigkeit und Rückbau der Wehranlage an der Kleinwasserkraftanlage T 59 am Reichenbach eingereicht.

Diese Umgestaltungen stellen einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Danach ist ein Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

Für diese Ausbaumaßnahmen an dem Gewässer war gem. § 5 UVPG (Umweltverträglichkeitsgesetz n.F.) und Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird gem. § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die Vorprüfung endet. Ergibt die Vorprüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

- Die Umbaumaßnahme liegt im Biotop „Reichenbach SW Unterreichenbach, Nr. 7118-235-1035. Beschrieben werden darin die Biotoptypen Sickerquelle, Naturnaher Mittelgebirgsbach, mäßig ausgebauter Bachabschnitt, Trockenmauer, Schwarzerle-Eschen-Wald. Die Baumaßnahme liegt im Bereich des nicht geschützten Abschnittes „mäßig ausgebauter Bachabschnitt“. Sie beseitigt oder minimiert eine bisherige Beeinträchtigung. Die oben aufgeführten geschützten Biotoptypen sind an der Eingriffsstelle nicht vorhanden oder werden durch den Eingriff nicht beeinträchtigt.
- Das geplante Vorhaben befindet sich im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“. Die Maßnahme widerspricht nicht den Zielen der Naturpark-Verordnung.

Die standortbezogene Vorprüfung beschränkt sich in der zweiten Stufe auf die Prüfung, ob die erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen die Schutzziele der besonders geschützten Gebiete betreffen. Die Beeinträchtigungen müssen einen Bezug zu den einschlägigen Schutzkriterien haben. Welche Auswirkungen das Vorhaben auf die Umwelt im Übrigen hat, ist im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung ohne Belang.

Diese überschlägige Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach UVPG zu berücksichtigen wären.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer wesentlichen Verbesserung der ökologischen Situation an dem Gewässer.

Für das Vorhaben besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG und wird der Öffentlichkeit auf der Internetseite des Landratsamts Calw zugänglich gemacht.

Calw, den 07.03.2025

Landratsamt  
Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz